

20.04.01

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und
anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 15. März 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/5561 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts
und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr
- Drucksache 14/4987 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 11.05.01

Erster Durchgang: Drs. 535/00

**Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer
Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Anlage

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 1139), wird wie folgt geändert:

1. In § 120 wird das Wort "Anstalt" durch das Wort "Einrichtung" ersetzt.
2. § 126 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Nach § 126 werden folgende §§ 126a und 126b eingefügt:

„§ 126a

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b

Ist durch Gesetz Textform vorge-schrieben, so muss die Erklärung einem anderen gegenüber so abgegeben werden, dass sie in Schriftzeichen lesbar, die Person des Erklärenden angegeben und der Abschluss der Erklärung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist.“

4. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.“

5. In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „mittels Fernsprechers“ die Wörter „oder einer sonstigen technischen Einrichtung“ eingefügt.

6. In § 410 Abs. 2, § 416 Abs. 2 Satz 2, § 541b Abs. 2 Satz 1, §§ 552a und 651g Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
7. In § 623 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter "die elektronische Form ist ausgeschlossen." angefügt.
8. Dem § 630 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
- 8a. Dem § 761 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erteilung des Leibrentenversprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen, soweit das Versprechen der Gewährung familienrechtlichen Unterhaltes dient.“
9. Nach § 766 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
10. Dem § 780 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
11. Nach § 781 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 130 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch Telekopie die Weitergabe der Unterschrift in der Kopie.“
2. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:

„§ 130a Elektronisches Dokument

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

3. In § 133 Abs. 2 werden die Wörter „auf der Geschäftsstelle niederzulegen“ durch die Wörter „bei dem Gericht einzureichen“ ersetzt.“

4. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

„§ 292a

Anscheinsbeweis bei qualifizierter elektronischer Signatur

Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorliegenden Willenserklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, **die ernstliche Zweifel daran begründen**, dass die Erklärung mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.“

- 4a. § 299 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Prozessakten als elektronische Dokumente vorliegen, ist die Akteneinsicht auf Ausdrucke beschränkt. Die Ausdrucke sind von der Geschäftsstelle zu fertigen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 299a wird wie folgt gefasst:

„§ 299a

Sind die Prozessakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.“

6. Dem § 371 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Beweisführers, gelten die §§ 422 bis 432 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 8 Nr. 1 werden die Wörter "schriftlicher Mahnung" durch die Wörter "Mahnung in Textform" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "schriftlichen Abmahnung" durch die Wörter "in Textform abgegebenen Abmahnung" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

In Artikel 3 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "in Textform abgegebene Erklärung" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 5a

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, ber. S. 1139), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach § 81 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 5b

Änderung der Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I 778), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach § 89 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 6

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 6a

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach § 26 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung bestimmt für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente beim Bundesgerichtshof eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 6b

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b

Einreichung elektronischer Dokumente

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat."

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat."

2. In § 120 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben" durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

2. In § 100 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I 1430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

2. In § 78 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt durch die Angabe „§§ 129a, 130a der Zivilprozessordnung gelten“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 11 **Änderung der Kostenordnung**

In § 14 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 12 **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter**

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 13 **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

In § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 14 **Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

In § 10 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 15 **Änderung der Nutzungsentgeltverordnung**

In § 6 Abs. 1 Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339), die durch Verordnung vom 24. Juli 1997 (BGBl. I S. 1920) geändert worden ist, wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 16 **Änderung des Verbraucherkreditgesetzes**

Das Verbraucherkreditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 940) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
„Die Vertragsbedingungen der Nummern 1 bis 4 sind dem Verbraucher spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Kredits zu bestätigen; ferner ist der Verbraucher während der Inanspruchnahme des Kredits über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung und die Unterrichtung nach Satz 3 haben in Textform zu erfolgen.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10a Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 3 und § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "schriftliche Anforderung" durch die Wörter "in Textform vorzulegende Anforderung" ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Teilzeit-Wohnrechtsgesetzes

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Teilzeit-Wohnrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 957) wird folgender Satz eingefügt:

„Der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 20

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

In § 31 Abs. 4 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2493) geändert worden ist, wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. § 100 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen oder gemäß § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs elektronisch zu signieren.“

3. In § 350 werden die Angabe „§ 766 Satz 1“ durch die Angabe „§ 766 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 781 Satz 1“ durch die Angabe „§ 781 Satz 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 410 Abs. 1, § 455 Abs. 1 Satz 2 und § 468 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „schriftlich oder in sonst lesbarer Form“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. § 438 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Schadensanzeige nach Ab-
lieferung ist in Textform zu erstatten.
Zur Wahrung der Frist genügt die
rechtzeitige Absendung.“

Artikel 23 **Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „schriftliche Darstellung“ durch die Wörter „Darstellung in Textform“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 24 **Änderung der Börsenzulassungs- Verordnung**

In § 45 Nr. 1 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) werden die Wörter „schriftliche Darstellung“ jeweils durch die Wörter „Darstellung in Textform“ ersetzt.

Artikel 25 **Änderung des Gesetzes über Kapitalan- lagegesellschaften**

In § 19 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, werden die Wörter „schriftliche Werbung“ durch die Wörter „Werbung in Textform“ ersetzt.

Artikel 26 **Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 2, § 182 Satz 1, §§ 216, 230 Abs. 1, § 256 Abs. 3 und § 260 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 27 **Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 109 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. In § 121 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einberufen werden,“ die Wörter „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

3. § 122 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 3 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
2. In § 48 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In § 23a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 53c Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3b Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 5a Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 Satz 1, §§ 37 und 158e Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Nachweisgesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 33

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

In § 3 Nr. 7 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das

zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1240) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 34
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15 und 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

11.05.01

Anrufung

**des
Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. März 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Zielen einberufen wird:

1. Zur Textform

Artikel 1 Nr. 3 (§ 126b), Nr. 4 (§ 127 Abs. 1), Nr. 6, Artikel 3, 4, 6, 15, 16 Nr. 2, Artikel 17, 18, 20, 21, 22 Nr. 4 und 5, Artikel 23, 24, 25, 26, 27 Nr. 1, Artikel 28, 29, 30, 31 und 33 sind zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz will durch die Einführung der Textform als neuen Formtypus in einer Reihe von Fällen als Erleichterung gegenüber der Schriftform die Unterschrift entbehrlich machen. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift stehe in bestimmten Fällen einem modernen und rationellen Geschäftsverkehr entgegen. Die Textform soll die Schriftform nach der Gesetzeskonzeption bei Erklärungen ablösen, denen keine erhebliche Beweiswirkung zukommt oder deren Rechtsfolgen leicht wieder rückgängig gemacht werden können. In Betracht kämen Massenvorgänge oder vereinzelt Fälle, bei denen es nur um die körperliche Darstellung gehe (so die Begründung des Gesetzentwurfs). Das Modell der Textform ermöglicht es, individuelle schriftliche Erklärungen ohne Unterschrift abzugeben. Das wird zu unnötigen und vermeidbaren Zweifeln an der Authentizität und der Endgültigkeit der Erklärungen führen.

Damit verkennt das Gesetz insoweit die Bedeutung der Formvorschriften. Das Privatrecht wird beherrscht vom Grundsatz der Formfreiheit. Einschränkungen sind nur gerechtfertigt zum Schutz des Erklärenden oder zur Klarstellung, mit welchem Inhalt ein Geschäft zustande gekommen ist. In diese Systematik passt die Textform gerade nicht. Denn sie kann keine der klassischen Formfunktionen (Warn-, Beweis-, Identitätsfunktion) erfüllen. Sie ist weder geeignet, den Erklärenden vor der Abgabe übereilter Willenserklärungen zu warnen, noch kann sie die Beweisführung erleichtern. Entsprechende Erklärungen sind zahlreichen Manipulationsmöglichkeiten ausgesetzt. Der Zugang ist ebenso wie die Urhebererschaft nicht hinreichend klar nachzuweisen.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hauptsächlich auf Informations- und Dokumentationsanforderungen verweist, kann die Textform hierauf nicht gestützt werden. Jeder Erklärung, auch der mündlichen, liegt eine Information zu Grunde. Deshalb kann die informelle Bedeutung irgendein Texterfordernis nicht begründen. Dokumentationsanforderungen können nur erfüllt werden, wenn das Dokumentierte auch verlässlich ist, was bei der Textform gerade nicht der Fall ist.

Für die vorgesehene Textform besteht kein Bedürfnis. Eine sachgerechte Lösung für ein Modernisierungsbedürfnis kann darin bestehen, dass das Regelungsmodell des § 8 MHG und des § 4 Abs. 1 Satz 3 VerbrKrG verallgemeinert und für elektronisch erstellte oder übermittelte Erklärungen in geeigneten Fällen auf die eigenhändige Unterschrift verzichtet wird. Ein Änderungsbedürfnis in individuell geprägten Konstellationen ist hingegen nicht erkennbar. Deshalb sollte vermieden werden, durch Überführung in eine mit der Bezeichnung Textform versehene qualifizierte Formlosigkeit das Recht künstlich zu komplizieren und die Beteiligten an den Gerichten mit zahlreichen sich daraus ergebenden Problemen allein zu lassen.

2. Zur Qualität der Signatur von Dokumenten

In Artikel 2 Nr. 2 (§ 130a), Artikel 6b (§ 46b), Artikel 7 Nr. 1 (§ 108a), Artikel 8 Nr. 1 (§ 86a) und Artikel 9 Nr. 1 (§ 77a) ist jeweils Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Klageschrift und andere bestimmende Schriftsätze sind von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen, andere Dokumente sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden; dies gilt nicht für die Übermittlung von Schriftstücken durch Telefax oder Computerfax."

Begründung:

Die Änderungen sind geboten, um die bisher vorgesehenen reinen

Ordnungsvorschriften in zwingendes Recht umzuformen. Auch in den Gerichtsverfahren können gefälschte elektronisch übermittelte Dokumente (z.B. Klagerücknahme) erheblichen Schaden anrichten; die elektronische Signatur ist deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit für prozesseinleitende und andere bestimmende Schriftsätze unverzichtbar. Die Begründung, die für die Ausgestaltung der Bestimmungen als Ordnungsvorschriften angeführt wird, trägt diese Entscheidung nicht: Die Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Februar 2000 (GMS-OGB 1/98) betrifft die Übermittlung eines Computerfaxes mit eingescannter Unterschrift, ein Verfahren, das mit dem hier in Rede stehenden elektronischen Rechtsverkehr nicht vergleichbar ist.

Der Begriff der bestimmenden Schriftsätze ist durch die prozessrechtliche Literatur und durch die Rechtsprechung hinreichend geklärt und bietet in der Praxis keine Anwendungsschwierigkeiten.

3. Zur Übermittlung von Dokumenten an Gerichte

In Artikel 2 Nr. 2 (§ 130a Abs. 2 Satz 1), Artikel 5 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 Satz 1), Artikel 5a Nr. 2 (§ 81 Abs. 3 Satz 1), Artikel 5b Nr. 2 (§ 89 Abs. 3 Satz 1), Artikel 6a Nr. 2 (§ 26 Abs. 6 Satz 1), Artikel 6b (§ 46b Abs. 2 Satz 1), Artikel 7 Nr. 1 (§ 108a Abs. 2 Satz 1), Artikel 8 Nr. 1 (§ 86a Abs. 2 Satz 1) und Artikel 9 Nr. 1 (§ 77a Abs. 2 Satz 1) sind jeweils die Wörter "elektronisch signierte" durch das Wort "elektronische" zu ersetzen, und nach dem Wort "Form" ist jeweils folgender Halbsatz anzufügen: "; dies gilt nicht für die Übermittlung von Schriftstücken durch Telefax oder Computerfax".

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt die Entscheidung des Gesetzesbeschlusses, für Schriftsätze und sonstige Erklärungen in gerichtlichen Verfahren die Übermittlung als elektronisches Dokument zuzulassen. Er hält es aber für zwingend geboten, dass die Landesregierungen die Einführung dieser Möglichkeit in vollem Umfang durch Rechtsverordnung entsprechend den Gegebenheiten in den einzelnen Gerichten und Verfahren steuern können. Wenn, wie es im Gesetzesbeschluss vorgesehen ist, die Verordnungsermächtigung auf elektronisch signierte Dokumente beschränkt bliebe, wäre nicht nur - wie bislang schon - die Übersendung durch Telefax unbeschränkt möglich, sondern ebenso die Übermittlung durch einfache E-Mails ohne elektronische Signatur. Gerade dieser Weg wäre für viele Beteiligte bequem und würde deshalb voraussichtlich sofort in starkem Maße genutzt werden. Entsprechende Verordnungen würden auf diese Weise weitgehend leer laufen und die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten würden bei einer unregelmäßigen Wahrnehmung dieser Möglichkeit vielfach technisch und organisatorisch überfordert. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege muss die Verordnungsermächtigung daher auch

nicht signierte elektronische Dokumente erfassen.

Um bei einer solchen Regelung dem möglichen Missverständnis vorzubeugen, durch die Rechtsverordnung könne die Verwendung von Telefax und Computerfax eingeschränkt werden, kann dieser Bereich von der Ermächtigung ausdrücklich ausgenommen werden.

4. Zu Artikel 6a Nr. 2 (§ 26 Abs. 6 Satz 2, 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

In Artikel 6a Nr. 2 § 26 Abs. 6 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

§ 26 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (n. F.) liegt ein offenkundiges Redaktionsversehen zu Grunde. Die beiden Bestimmungen laufen ins Leere, da § 26 Regelungen für die beim Bundesgerichtshof einzulegende Rechtsbeschwerde enthält. In diesem Bereich besteht für landesrechtliche Ausführungsbestimmungen kein Raum.